



Satzung

SSVM – Schlittenhundesportverein Münsterland e. V.

Inhalt

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Zweck, Aufgaben
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Gliederung
- § 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten
- § 8 Maßregelung
- § 9 Organe
- § 10 Die Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 13 Ehrenmitglieder
- § 14 Kassenprüfer
- § 15 Haftung
- § 16 Protokollierung von Beschlüssen
- § 17 Datenschutz
- § 18 Auflösung
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Schlittenhundesportverein Münsterland e.V. im folgenden SSVM genannt und hat seinen Sitz in Dülmen.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld unter der Nr. VR 3872 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Verband Deutscher Schlittenhundesport Vereine e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12.

§ 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart. Schlittenhundesport"
 - b) die Förderung des Kinder-/ Jugend- / Erwachsenen/ Wettkampfsports
 - c) die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen
 - d) die Organisation eines geordneten Sport- und Übungsbetriebes
 - e) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - f) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
 - g) Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Rennleitern und Helfern
 - h) die Beteiligungen an Kooperationen, Sportgemeinschaften
 - i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 - j) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände
 - k) Ausrichtung von Schlittenhunderennen und Trainingslagern
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 9) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität
6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
7. Der Verein ist ein sogenannter "offener" Verein, dies bedeutet, dass er jede Hunderasse anerkennt im Sinne des Schlittenhundesports.

8. Der Verein legt größten Wert auf die Einhaltung des Tierschutzes sowie der sportlichen Fairness.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen (und juristischen Personen) werden, die seine Ziele unterstützen.

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Fördermitgliedern
- c) passiven Mitgliedern
- d) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- e) Ehrenmitgliedern

2. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

3. Ein aktives Mitglied kann auf schriftlichen Wunsch zum Förder- oder Passivmitglied werden. Sofern der Vorstand nicht widerspricht, wechselt der Mitgliedsstatus dann am Anfang des auf den Monat der Antragstellung übernächsten Monats. Eventuell zu viel bezahlte Mitgliedsbeiträge aus dem Jahr des Wechsels werden mit den Mitgliedsbeiträgen des Folgejahres verrechnet oder erstattet.

§ 5 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.

Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend die jedoch in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Vereins stehen müssen.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Neumitglieder haben eine Probezeit von 12 Monaten. Über die Fortführung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand und teilt dies dem Neumitglied spätestens einen Monat vor Ablauf der Probezeit schriftlich mit. Sollte keine Mitteilung erfolgen, bleibt die Mitgliedschaft weiter bestehen.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

d) Löschung des Vereins

5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Diese Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Geschäftsjahres.

6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

8. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

9. Bei Familienmitgliedschaft werden Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner und Kinder als Mitglieder im Verein geführt. Kinder jedoch längstens bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

3. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis spätestens zum 1. März des Jahres im Voraus auf das Konto des SSVM zu überweisen. Das Sepa Lastschriftverfahren wird nicht angeboten.

4. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Notlagen, sozialer Härtefall) nach seinem Ermessen zeitlich begrenzt oder auf Dauer Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließen. Er kann auf Beitragszahlungen ganz oder teilweise verzichten oder diese stunden.

§ 8 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b. wegen Zahlungsrückstandes von Beiträgen länger als 3 Monate ab Fälligkeit trotz Mahnung

- c. wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d. wegen unehrenhafter Handlungen
- e. wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 3.6.

2. Maßregelungen sind

- a. Verweis
- b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb bzw. an Veranstaltungen des Vereins
- c. Streichung von der Mitgliederliste
- d. Ausschluss aus dem Verein

3. In den Fällen § 8.1. a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen in Schriftform zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

4. Im Fall § 8.1. b erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 7.3)
- j) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 13
- k) Auflösung des Vereins

2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 2. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.

3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung mit einer Frist von mindestens 21 Tagen. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung durchgeführt. In besonderen Fällen ist auch die Durchführung in Form einer Online-Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) möglich. Dabei ist eine gleichzeitige Stimmabgabe der Teilnehmer nicht erforderlich. Die Entscheidung über die Art der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand. Die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen können nicht per Online-Versammlung durchgeführt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

5. Satzungsänderungen/ sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden dies beantragt. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters/ Versammlungsleiters und bei Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

7. Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem ordentlichen Mitglied (§ 4a)
- b) vom Vorstand

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

9. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird.

10. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen im Sinne § 26 BGB:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden (nicht zwingend erforderlich)
- c) dem/der Kassenwart_in

2. Der erweiterte Vorstand besteht

- aus a) dem/der Jugendwart_in
 - b) dem/der Sportwart_in
 - c) dem/der Schriftführer_in,
 - d) dem/der Tierschutzbeauftragten
- usw.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Geschäftsordnung erlassen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Rücktritt vom Vorstandsamt kann nur durch eine Erklärung in Schriftform gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied erfolgen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Vorstandsmitglied bis zur anstehenden turnusgemäßen Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung kommissarisch zu berufen.

5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

6. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2-mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

7. Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Die im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz gefassten Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen wie solche, regulärer Sitzungen.

8. Kein Vorstandsmitglied erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung. Nachgewiesene Aufwendungen können jedoch ersetzt werden.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

- Ordentliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- Gewählt werden können alle ordentlichen, volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins
- Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen als Gast teilnehmen.
- Ein stimmberechtigtes Mitglied kann seine Stimme schriftlich auf ein anderes Mitglied mit Stimmrecht übertragen. Diese Stimmrechtsübertragung ist dem Vorstand vor Beginn der jeweiligen Versammlung auszuhändigen. Die Stimmrechtsübertragung gilt jeweils nur für die Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Hauptversammlung, für die sie ausgesprochen wurde.
- Es ist nur eine insgesamt Übertragung des Stimmrechts möglich. Eine Übertragung nur für einzelne Beschlüsse ist ausgeschlossen.

- Einem stimmberechtigten Mitglied können höchstens zwei weitere Stimmen übertragen werden.

§ 13 Ehrenmitglieder

Durch den Vorstand können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch den Vorstand ernannt. Sie besitzen kein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer scheiden nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht gleichzeitig aus, sondern ein über das andere Jahr. Für den ausgeschiedenen wird von der Jahreshauptversammlung jeweils ein neuer Kassenprüfer gewählt.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal nach Ablauf des Geschäftsjahres und vor dem Termin der Jahreshauptversammlung, sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenvorgesehenen und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtsentschädigung entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz.

2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig oder grob fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 16 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der von der Versammlung bestimmten Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 17 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; E-Mail-Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

2. Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.

3. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 18 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der/die Kassenwart_in,

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt an ein Tierheim oder eine Tierschutzorganisation der Region der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§19 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 23.04.2022 von der Mitgliederversammlung Schlittenhundesportverein Münsterland e.V. neu verfasst worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Vorstandsvorsitzender

2. Vorstandsvorsitzende

Kassenwart

Mitgliedsbeiträge

Ordentliches Mitglied (Vollmitglied)	50,- Euro
Familienmitglied (gleicher Haushalt wie Vollmitglied):	25,- Euro
Fördermitglied:	10,- Euro
Passives Mitglied:	0,- Euro
Ehrenmitglied:	0,- Euro
Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:	0,- Euro
Aufnahmegebühr:	25,- Euro